

Gemeinde Muri bei Bern

Teiländerung ZöN J, P und S

Anpassung GBR Art. 62

Änderung im gemischt-geringfügigen Verfahren nach
Art. 122 Abs. 7 BauV

Öffentliche Auflage

Bern, 20. März 2024

Blau	=	Ergänzung/Aufhebung
Grün	=	Ergänzung/Aufhebung (bereits angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020)
Schwarz	=	keine Änderung

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 20. März 2024
- Bericht Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge vom 20. März 2024

Änderung Baureglement Art. 62 Zone für öffentliche Nutzungen ZöN J Werkhof Seidenberg, ZöN P Sportanlage Füllerich, ZöN S Schul- und Sportanlage «Allmendingenweg»

Zone	Zweckbestimmung	Grundzüge für die Überbauung der Bebauung und Gestaltung	ES
		<p>Art. 62 ^{G14}</p> <p>¹ Die Grünflächenziffer (GZ) sowie die Gebäudelänge und Gebäudebreite sind frei, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abs. 3 für die von der Genehmigung ausgenommenen ZöN J, P, S, U, W₇ und X und Y.</p> <p>² Es gilt ein allseitiger Grenzabstand (A) von 6.0 m, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abs. 3 und Art. 18 BauR. Für die von der Genehmigung ausgenommenen ZöN J, P, S, U, W₇ und X und Y gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 18 und Art. 20 BauR.</p> <p>³ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)¹ gelten die folgenden Bestimmungen:</p>	III
J	Werkhof Seidenberg	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet. - FHtr 9.5 m - FHa 12 m - Empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung² nicht zulässig. <p>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2. Die Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</p>	III
P	Sportanlage Füllerich	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Ober- und unterirdische Bauten, Unterniveaubauten sowie Untergeschosse sind innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse N06 untersagt. 	III

G14 Fassung vom 27. September 2020

¹ vgl. Art. 77 BauG

² Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.0112).

- FHtr 12.0 m
- FHgi 15.5 m
- FHa 14.5 m
- Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt:
- FHtr 15.5 m
- FHgi 19.0 m
- FHa 18.0 m
- Empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung³ nicht zulässig.

~~Bauliche Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen des bisherigen Nutzungszweckes sind gestattet. Der Neubau von Traglufthallen ist gestattet; im Übrigen gilt eine max. Gebäudelänge von 20 m. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).~~

S*	Schul- und Sportanlage «Allmendingenweg»	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet. - FHtr 12.0 m - FHa 14.5 m - Der Grenzabstand A beträgt allseitig 10.0 m. Arealinterne Grenzabstände dürfen mit Zustimmung der Nachbarn unterschritten werden. - Empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung³ nicht zulässig. <p>Die Gebäudelänge und -tiefe sind freigestellt, Gebäudehöhe max. 12 m, Grenzabstand 10 m. Für lärmempfindliche Räume ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (Art. 43 LSV) eingehalten werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Schallpegeldifferenz mindestens beträgt:</p>	III
----	---	---	-----

³ Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.0112).

-
- ~~— westlich der Nussbaumallee 24 dBA zwischen der Bahn (Emissionspegel L_{re}) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel L_r)~~
 - ~~- östlich der Nussbaumallee 21 dBA zwischen dem Autobahnzubringer T10 (Emissionspegel L_{re}) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel L_r)~~
-

* Zonen öffentlicher Nutzung in privatem Eigentum.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet 15. April 2024
Publikation im digitalen Amtsblattportal am 17. April 2024
Öffentliche Auflage vom 17. April bis 17. Mai 2024
Einspracheverhandlungen am
erledigte Einsprachen
unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin

Stephan Lack

Corina Bühler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Muri bei Bern, den

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern